



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT

HÜTTLrent GmbH
Maintal

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag zur prüferischen Durchsicht	1
2	Durchführung der prüferischen Durchsicht	2
2.1	Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
2.2	Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
3	Wesentliche Feststellungen	4
4	Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	5

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	1
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	1.2

Allgemeine Auftragsbedingungen	2
---------------------------------------	----------

An die HÜTTLrent GmbH, Maintal

1 Auftrag zur prüferischen Durchsicht

Mit Schreiben vom 12. Februar 2025 hat uns die Geschäftsführung der

HÜTTLrent GmbH, Maintal,

– im Folgenden auch kurz „HRG“ oder „Gesellschaft“ genannt –

beauftragt, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2 Durchführung der prüferischen Durchsicht

2.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der HÜTTLrent GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die unter Inanspruchnahme der Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB erfolgt ist, sowie
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss abzugeben.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Gesellschaft hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Anhangs und des Lageberichts verzichtet. Zusätzlich beabsichtigt die Gesellschaft, auch die Offenlegungserleichterung in Anspruch zu nehmen.

Die Gesellschafter haben mit Beschluss vom 30. Dezember 2024 dieser Befreiung für das Geschäftsjahr 2024 zugestimmt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen aus § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der prüferischen Durchsicht nicht beurteilt werden konnte, da diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind. Zudem waren der Beschluss der Gesellschafter über die Zustimmung zu der Inanspruchnahme von Befreiungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB und die Erklärung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB bis zum Abschluss unserer Prüfung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung übermittelt, jedoch noch nicht offengelegt.

2.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten. Aufgrund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.

Wir haben die prüferische Durchsicht (mit Unterbrechungen) in den Monaten Januar bis März 2025 bis zum 31. März 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

3 Wesentliche Feststellungen

Bei Durchführung unserer prüferischen Durchsicht haben wir Folgendes festgestellt, auf das wir im Rahmen unserer Redepflicht hinweisen:

Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. November 2024 hat die Gesellschaft eine Ergebnisausschüttung in Höhe von TEUR 840 an die Gesellschafterin vorgenommen. Die Auszahlung hat zum 31. Mai 2025 zu erfolgen. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum Stichtag TEUR 4.999 (i. Vj. TEUR 4.602) bei einem gezeichneten Kapital in Höhe von TEUR 25,5. Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.237 (i. Vj. TEUR 1.535) aus.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum 31. Dezember 2024 TEUR 4.812 (i. Vj. TEUR 6.062). Analog zum Vorjahr bestand der wesentliche Teil der Verbindlichkeiten gegenüber der S-Kreditpartner GmbH (SKP), Bad Homburg, und betraf die Händlereinkaufsfinanzierung. Der Kreditrahmen zur Finanzierung von fabrikneuen und gebrauchten Reisemobilen und Wohnwagen besteht gemäß aktueller Vereinbarung vom 15. August 2017 mit Nachtrag vom November 2023 unverändert zum Vorjahr in Höhe von TEUR 7.000 und ist zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 3.699 (i. Vj. TEUR 6.025) in Anspruch genommen. Daneben bestehen in Höhe von TEUR 1.091 (i. Vj. TEUR 0) Verbindlichkeiten gegenüber der Wells Fargo Bank International UC, Düsseldorf, aus der Einkaufsfinanzierung von Fahrzeugen, die von der Gesellschafterin Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, bezogen werden. Der Vertrag datiert vom 1. Oktober 2023.

Wir weisen auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter unter der Bilanz hin. Dort wird dargestellt, dass die Gesellschafterin Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, am 1. Dezember 2020 gegenüber der SKP eine Patronatserklärung für die im Rahmen der Händlereinkaufsfinanzierung der HRG durch die SKP durchgeführten Einzelfinanzierungen in der Höhe bis TEUR 7.000 erteilt hat. Mit der Patronatserklärung verpflichtet sich die Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, gegenüber der SKP uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die HRG ihre Darlehensverpflichtungen aus der Fahrzeug-Finanzierung erfüllen kann.

Die gesetzlichen Vertreter beschreiben weiter, dass die Knaus Tabbert AG in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 angegeben hat, dass es insbesondere aufgrund der unsicheren Entwicklung des Absatzmarktes sowie Umsetzung der geplanten Kostenreduzierungsmaßnahmen zu einer Verfehlung der Planung und damit zu einer Liquiditätslücke oder der Gefährdung der Einhaltung der Financial Covenants kommen kann. Wie in den Angaben unter der Bilanz beschrieben, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der HRG zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt.

4 Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die HÜTTLrent GmbH, Maintal

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der HÜTTLrent GmbH, Maintal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses, die unter Inanspruchnahme der Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB erfolgt ist, liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen aus § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses nicht beurteilt werden konnte, da diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind. Zudem waren der Beschluss der Gesellschafter über die Zustimmung zu der Inanspruchnahme von Befreiungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB und die Erklärung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB bis zum Abschluss unserer Prüfung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung übermittelt, jedoch noch nicht offengelegt.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter unter der Bilanz. Dort wird dargestellt, dass die Gesellschafterin Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, am 1. Dezember 2020 gegenüber der SKP eine Patronatserklärung für die im Rahmen der Händlereinkaufsfinanzierung der HÜTTLrent GmbH, Maintal, durch die S-Kreditpartner GmbH, Bad Homburg, durchgeführten Einzelfinanzierungen in der Höhe bis TEUR 7.000 erteilt hat. Mit der Patronatserklärung verpflichtet sich die Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, gegenüber der S-Kreditpartner GmbH, Bad Homburg, uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die HÜTTLrent GmbH, Maintal, ihre Darlehensverpflichtungen aus der Fahrzeug-Finanzierung erfüllen kann.

Die gesetzlichen Vertreter beschreiben weiter, dass die Knaus Tabbert AG in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 angegeben hat, dass es insbesondere aufgrund der unsicheren Entwicklung des Absatzmarktes sowie Umsetzung der geplanten Kostenreduzierungsmaßnahmen zu einer Verfehlung der Planung und damit zu einer Liquiditätslücke oder der Gefährdung der Einhaltung der Financial Covenants kommen kann. Wie in den Angaben unter der Bilanz beschrieben, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der HÜTTLrent GmbH, Maintal, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt.

Diese Bescheinigung ist zu Informationszwecken an die HÜTTLrent GmbH, Maintal, gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieser Bescheinigung gegenüber Dritten oder ihre Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die HÜTTLrent GmbH, Maintal, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Nürnberg, den 31. März 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sanetra
Wirtschaftsprüfer

Medick
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

HÜTTLrent GmbH, Maintal

Amtsgericht Hanau HRB 6837

Bilanz zum 31. Dezember 2024

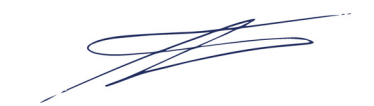
Aktiva

	31.12.2024		31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen		34.786,00		11.852,40
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	55.893,00		63.473,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	667,00		928,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.968.662,00	3.025.222,00	2.613.794,00	2.678.195,00
		3.060.008,00		2.690.047,40
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Waren		7.957.184,08		6.952.499,79
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	331.396,14		1.048.325,06	
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) –				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	554.574,07		356.997,23	
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) –				
– davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 442.665,07 (i. Vj. EUR 249.958,23) –				
– davon gegen Gesellschafter EUR 554.574,07 (i. Vj. EUR 356.997,23) –				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	37.562,05	923.532,26	39.552,63	1.444.874,92
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 33.123,35 (i. Vj. EUR 33.123,35) –				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		377.713,92		1.261.202,25
		9.258.430,26		9.658.576,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten		16.546,65		81.732,20
		12.334.984,91		12.430.356,56

Die Gesellschafterin Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, hat am 1. Dezember 2020 gegenüber der SKP eine Patronatserklärung für die im Rahmen der Händlereinkaufsfinanzierung der HÜTTLrent GmbH, Maintal, durch die S-Kreditpartner GmbH (SPK), Bad Homburg, durchgeführten Einzelfinanzierungen in der Höhe bis TEUR 7.000 erteilt. Mit der Patronatserklärung verpflichtet sich die Knaus Tabbert AG, Jandelsbrunn, gegenüber der SKP uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die HÜTTLrent GmbH, Maintal, ihre Darlehensverpflichtungen aus der Fahrzeug-Finanzierung erfüllen kann.

Die Knaus Tabbert AG hat in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 angegeben, dass es insbesondere aufgrund der unsicheren Entwicklung des Absatzmarktes sowie Umsetzung der geplanten Kostenreduzierungsmaßnahmen zu einer Verfehlung der Planung und damit zu einer Liquiditätslücke oder der Gefährdung der Einhaltung der Financial Covenants kommen kann. Diese Ereignisse und Gegebenheiten zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der HÜTTLrent GmbH, Maintal, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt.

Maintal, den 12. März 2025


Michael Hüttl (Geschäftsführer)


Thomas Möller (Geschäftsführer)

Passiva

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.500,01	25.500,01
II. Gewinnvortrag	3.736.267,40	3.041.120,28
III. Jahresüberschuss	1.236.977,95	1.535.147,12
	4.998.745,36	4.601.767,41
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	386.600,00	358.300,00
2. Sonstige Rückstellungen	249.575,60	194.717,00
	636.175,60	553.017,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.811.858,15	6.061.860,08
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 4.811.858,15 (i. Vj. EUR 6.061.860,08) –		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	674.766,37	690.536,21
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.629,57	121.099,15
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 40.629,57 (i. Vj. EUR 121.099,15) –		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	905.021,61	0,00
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 905.021,61 (i. Vj. EUR 0,00) –		
– davon aus Lieferungen und Leistungen		
EUR 65.021,61 (i. Vj. EUR 0,00) –		
– davon gegenüber Gesellschafter		
EUR 905.021,61 (i. Vj. EUR 0,00) –		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	267.788,25	402.076,71
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 267.788,25 (i. Vj. EUR 402.076,71) –		
– davon aus Steuern EUR 261.788,25 (i. Vj. EUR 399.676,01) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) –		
	6.700.063,95	7.275.572,15
	12.334.984,91	12.430.356,56

HÜTTLrent GmbH, Maintal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024		2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		49.432.503,10		37.396.634,09
2. Sonstige betriebliche Erträge		148.723,91		149.950,50
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für bezogene Waren		-43.725.731,92		-31.991.052,09
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-975.579,40		-899.616,44	
b) Soziale Abgaben	-212.243,97	-1.187.823,37	-197.224,07	-1.096.840,51
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-842.135,58		-757.831,46
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.486.197,98		-1.122.566,59
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-406.694,54		-343.990,76
– davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) –				
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-665.710,67		-677.687,06
– davon latente Steuern EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) –				
9. Ergebnis nach Steuern		1.266.932,95		1.556.616,12
10. Sonstige Steuern		-29.955,00		-21.469,00
11. Jahresüberschuss		1.236.977,95		1.535.147,12

Maintal, den 12. März 2025



Michael Hüttl (Geschäftsführer)



Thomas Möller (Geschäftsführer)

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.